

# **Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei AHS Rechtsanwälte**

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen AHS Rechtsanwälte Dr. Antoni & Haverkamp GbR, Kaiser-Wilhelm-Ring 34, 50672 Köln (nachfolgend „AHS Rechtsanwälte“) und dem Mandanten, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch AHS Rechtsanwälte, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
- 1.2 Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten.
- 1.3 Vertragssprache ist deutsch, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
- 1.4 Der Geltung allgemeiner Geschäfts-, Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Mandanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen, auch wenn diesen nicht nochmals gesondert widersprochen wird.

## **2. Vertragsschluss**

- 2.1 Ein Mandatsverhältnis entsteht nicht durch die unaufgeforderte Zusendung von Unterlagen, z.B. per E-Mail, Fax oder Post oder durch das Hinterlassen von Nachrichten auf dem Anrufbeantworter oder in Social-Media-Kanälen.
- 2.2 Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch AHS Rechtsanwälte zustande. Bis zur Auftragsannahme bleibt AHS Rechtsanwälte in der Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.
- 2.3 Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Sozietät erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt oder bestimmte Rechtsanwälte vorgeschrieben ist (z.B. Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten) oder durch gesonderte Abrede vereinbart wird. In allen Fällen steht das Honorar ausschließlich der Sozietät zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch AHS Rechtsanwälte entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Organisation.
- 2.4 AHS Rechtsanwälte ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei sind wir berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
- 2.5 AHS Rechtsanwälte ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn wir einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
- 2.6 Handlungen, die sich auf dasselbe Mandat mehrerer Auftraggeber beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche von uns gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.
- 2.7 Die Beauftragung erfolgt unabhängig davon, ob eine Kostendeckung durch eine Rechtsschutzversicherung besteht oder nicht.
- 2.8 Die Rechtsberatung und -vertretung von AHS Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet.

## **3. Vergütung, Gesamtschuldnerische Haftung**

- 3.1 AHS Rechtsanwälten steht für das übernommene Mandat eine Vergütung zu. Diese ist ausschließlich vom Mandanten geschuldet, sofern kein Beratungshilfeschein oder ein Prozesskostenhilfebeschluss vorliegt. Ein bestehender Kostenerstattungsanspruch oder ein Restschutzversicherungsantrag entbindet den Mandanten nicht von dieser Vergütungspflicht.
- 3.2 Ohne Vergütungsvereinbarung bestimmt sich die Rechtsanwaltsvergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Abrechnung nach dem RVG richtet sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert des Mandats. Ein Gebührenanspruch für eine nach RVG abrechenbare Beratung entsteht mit der Entgegennahme von Informationen.
- 3.3 In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten besteht im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten.

## **Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei AHS Rechtsanwälte**

- 3.4 AHS Rechtsanwälte ist berechtigt, bei Mandatserteilung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung und Auslagen zu verlangen und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.
- 3.5 Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind unverzüglich zahlbar. Auf Honorarforderungen von AHS Rechtsanwälte sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen.
- 3.6 Die Vergütung für die außergerichtliche Tätigkeit wird auf die Vergütung für eine gerichtliche Tätigkeit nicht angerechnet, und zwar unabhängig davon, ob die außergerichtliche Tätigkeit auf Grundlage einer Vergütungsvereinbarung oder nach dem RVG abgerechnet wird.
- 3.7 Soweit eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart ist, gilt Reisezeit als vergütungspflichtige Arbeitszeit. Reisekosten (Kilometergeld, Flugtickets, Bahnfahrten 1. Klasse, Mietwagen, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten) werden in tatsächlich angefallener Höhe gesondert erstattet.
- 3.8 AHS Rechtsanwälte ist nicht verantwortlich für die Einholung einer Deckungszusage oder die Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Rechtsschutzversicherer. Diese Leistung ist gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- 3.9 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der AHS Rechtsanwälte (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 3.10 Mehrere Mandanten haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der AHS Rechtsanwälte, wenn diese für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

### **4. Korrespondenz, Datenschutz, Elektronische Rechnungsstellung**

- 4.1 AHS Rechtsanwälte ist befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) den Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt.
- 4.2 Wir machen darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit Unsicherheit verbunden ist. Unsere E-Mails sind nicht Ende-zu-Ende verschlüsselt, sondern transportverschlüsselt.
- 4.3 Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO:
  - (a) Verantwortlicher: Datenschutzrechtlich Verantwortliche ist die AHS Rechtsanwälte Dr. Antoni & Haverkamp GbR, Kaiser-Wilhelm-Ring 34, 50672 Köln.
  - (b) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: AHS Rechtsanwälte verarbeitet personenbezogene Daten des Mandanten zum Zwecke der Mandatsbearbeitung und Leistungserbringung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere der berufsrechtlichen Pflicht zur Führung einer Handakte gemäß § 50 BORA und der Kollisionskontrolle gemäß § 3 BORA, § 356 StGB).
  - (c) Kollisionskontrolle: AHS Rechtsanwälte verarbeitet den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Mandanten und der an der Angelegenheit beteiligten Personen, um verbotene Kollisionen mit bisherigen, bestehenden und zukünftigen Mandaten auszuschließen. Die Daten werden zu diesem Zweck dauerhaft gespeichert. Die Bereitstellung dieser Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Mögliche Folge der Nichtbereitstellung ist, dass AHS Rechtsanwälte die Mandatsannahme ablehnt.
  - (d) Empfänger: Empfänger personenbezogener Daten können insbesondere Gerichte, Behörden, Gegenparteien und deren Vertreter sein, soweit dies im Rahmen der erteilten Vollmacht und des Mandatszwecks erforderlich ist.
  - (e) Speicherdauer: AHS Rechtsanwälte speichert die Daten aus der Handakte für sechs Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen (insbesondere zehn Jahre hinsichtlich steuerlicher Buchungsbelege und Rechnungen).
  - (f) Auftragsverarbeiter: AHS Rechtsanwälte setzt zur Wartung der elektronischen Systeme und zur Datensicherung externe, streng weisungsgebundene Auftragsverarbeiter ein. Nähere Informationen hierzu können bei AHS Rechtsanwälte erfragt werden.

## **Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei AHS Rechtsanwälte**

(g) Betroffenenrechte: Es besteht jederzeit ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Es besteht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde; die für den Sitz von AHS Rechtsanwälte zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

(h) Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling gemäß Art. 22 DSGVO.

(i) Die ausführliche Datenschutzerklärung von AHS Rechtsanwälte ist unter <https://www.ahs-kanzlei.de/datenschutz> abrufbar.

4.4 Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass AHS Rechtsanwälte Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn AHS Rechtsanwälte bei Vorliegen einer Deckungszusage oder gesonderten Beauftragung gem. Ziffer 3.6 den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung abzurechnen. AHS Rechtsanwälte weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

4.5 Zwischen AHS Rechtsanwälte und dem Mandanten kann die Kommunikation auf Wunsch des Mandanten auch über Videokonferenzanbieter erfolgen, sofern der Mandant der Nutzung zustimmt. Von einer Zustimmung ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 6 BORA auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem AHS Rechtsanwälte ihn zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

AHS Rechtsanwälte weist hiermit auf die Risiken der Videokonferenz-Kommunikation wie folgt hin: Bei vom Mandanten oder dessen Geschäftspartnern vorgeschlagenen Videokonferenzanbietern kann AHS Rechtsanwälte nicht prüfen oder gewährleisten, dass diese die datenschutzrechtlichen Vorgaben umsetzen und die Vertraulichkeit der Kommunikation sicherstellen. Es besteht ein nicht auszuschließendes Risiko, dass unverschlüsselte Videokonferenzen von Dritten abgefangen und eingesehen werden können.

4.6 Der Mandant erklärt sich – bei Eröffnung der Korrespondenz mit AHS Rechtsanwälte per E-Mail – auch mit der Erstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen gemäß § 14 Abs. 1 UStG einverstanden. Honorarrechnungen bedürfen keiner gesonderten Unterschrift; § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG findet insoweit keine Anwendung.

### **5. Mitwirkungspflichten des Mandanten**

5.1 Der Mandant unterrichtet AHS Rechtsanwälte vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch AHS Rechtsanwälte unerlässlich ist. Wir können grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats, AHS Rechtsanwälte unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.

5.2 Der Mandant ist verpflichtet, AHS Rechtsanwälte nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, gegebenenfalls auf Verlangen von AHS Rechtsanwälte schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen sind mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind den Rechtsanwälten mitzuteilen. Änderungen der Kontoverbindung sind ebenfalls umgehend mitzuteilen.

5.3 Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke von AHS Rechtsanwälten daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

### **6. Verbraucherinformationen bei Fernabsatzverträgen**

6.1 Für AHS Rechtsanwälte gelten folgende berufsrechtliche Regelungen (im Volltext unter "Berufsrecht" auf <http://www.brak.de>):

- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA)

## **Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei AHS Rechtsanwälte**

- Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG seit 1.7.2004)
- Für Fachanwälte gilt zusätzlich die Fachanwaltsordnung (FAO)

6.2 Die wesentlichen Merkmale der von AHS Rechtsanwälte angebotenen Dienstleistungen sowie die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote entnehmen Sie bitte den einzelnen Beschreibungen im Rahmen des Angebotes. Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Sprache ist ausschließlich deutsch. Beanstandungen und Gewährleistungsansprüche können Sie unter der in der Anbieterkennzeichnung angegebenen Adresse vorbringen. Informationen zur Zahlung oder Erfüllung entnehmen Sie bitte dem Angebot.

### **7. Haftung, Haftungsbegrenzung auf 2 Millionen Euro**

- 7.1 AHS Rechtsanwälte haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von den Anwälten oder den Mitarbeitern schuldhaft verursachten Schäden.
- 7.2 **Die Haftung von AHS Rechtsanwälte wegen Pflichtverletzung bei anwaltlicher Tätigkeit ist für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 2.000.000,00 pro Schadensfall beschränkt.** Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung von AHS Rechtsanwälte für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Haftungshöchstbetrag gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- 7.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Mandanten begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen resultierenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches Handeln oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, sofern es auf einer gleichen oder gleichartigen Fehlerquelle beruht.
- 7.4 Soll aus Sicht des Mandanten eine höhere Versicherungssumme abgesichert werden, so kann diese auf Kosten des Mandanten abgeschlossen werden.
- 7.5 Zieht AHS Rechtsanwälte in Abstimmung mit dem Mandanten Dritte zur Bearbeitung des Auftrags heran, insbesondere Sachverständige, Notare, Patentanwälte oder ausländische Rechtsanwälte, so wird hierdurch ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Mandanten und dem jeweiligen Dritten begründet. Der Dritte ist nicht Erfüllungsgehilfe von AHS Rechtsanwälte. AHS Rechtsanwälte haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Mandanten oder von dritten Personen überlassenen Unterlagen und Informationen. Die Sorgfaltspflicht von AHS Rechtsanwälte bei der Auswahl des Dritten bleibt unberührt.

### **8. Hinweis zur Haftpflichtversicherung, Aufsichtsbehörde**

- 8.1 Die Haftpflichtversicherung von AHS Rechtsanwälte besteht bei der Zurich Insurance plc NfD, 50427 Köln. Räumlicher Geltungsbereich: im gesamten EU-Gebiet und den Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- 8.2 Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Straße 30, 50668 Köln.

### **9. Beendigung des Mandatsverhältnisses**

- 9.1 Das Mandatsverhältnis kann durch Erledigung des Auftrags oder durch Kündigung enden. Beide Parteien sind berechtigt, das Mandatsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Beendigung des Mandats durch AHS Rechtsanwälte darf nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, dass für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
- 9.2 Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er im Falle einer Kündigung ohne wichtigen Grund zur Vergütung noch nicht abgerechneter Leistungen verpflichtet bleibt.

### **10. Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten, Verrechnung mit offenen Ansprüchen**

- 10.1 Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an AHS Rechtsanwälte in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten den Zahlungspflichtigen mitzuteilen. AHS Rechtsanwälte nimmt die Abtretung an. AHS

## **Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei AHS Rechtsanwälte**

Rechtsanwälte wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.

- 10.2 AHS Rechtsanwälte ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige den Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei uns eingehen, mit offenen Honorarbeträgen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Guthaben dürfen auch mit offenen Honorarbeträgen aus anderen Angelegenheiten verrechnet werden.

Köln/Bonn, den 01.11.2023